



## **Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste in der Kirche St. Paulus in Dielsdorf (gültig ab dem 6. November 2020)**

Die katholische Kirche weiss sich selbstverständlich an die geltenden staatlichen Vorgaben gebunden, insbesondere die Vorschriften betreffend Hygiene und physische Distanz. Folgende Massnahmen sind zu beachten:

### **1. Vor dem Gottesdienst**

- a) Für die **Einhaltung und Durchsetzung** des Schutzkonzeptes verantwortlich ist der die Messe leitende Priester.
- b) Die **Kontaktstellen** sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- c) Die **Weihwasserbecken** bleiben bis auf Weiteres leer, die **Gesangbücher** werden für den kirchlichen Gesang nur sonntags und an den kirchlichen Feiertagen freigegeben. Danach werden die Gesangbücher eine Woche in der Quarantäne aufbewahrt (sie dürfen erst am kommenden Sonntag wieder benutzt werden). Für die Kirchengesangbücher ist der Sakristan bzw. seine Stellvertretung der Kirche zuständig.
- d) Die Kirche ist bestmöglich zu durchlüften.
- e) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind **Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln** des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie das vor Ort geltende **Schutzkonzept** anzubringen.
- f) **Eingangstür** ist die (von der Treppe aussen gesehen) rechte Tür. **Ausgangstür** ist die linke Türe. Sie sind klar erkennbar zu kennzeichnen. Der **Zugang zu Sakristei und Seitenkapelle** ist mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren.  
Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- g) Der **Zugang zur Empore** wird abgesperrt; Er ist nur für die Organistin und – falls die räumlichen Möglichkeiten es zulassen – für einen oder einige wenige Instrumentalisten/Instrumentalistinnen betretbar.
- h) Die Gläubigen werden mit **Wegweisern** zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- i) Die **Gläubigen reinigen sich beim Eingang** zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Der Hauswart stellt Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit.



Katholisches **Pfarramt St. Paulus**

Dielsdorf, Regensberg, Steinmaur, Neerach, Bachs und Wehntal

- j) Der Zugang zur Kirche ist auf **50 Besucher** begrenzt. Jedem einzelnen Gläubigen ist ein Raum von mindestens **1,5 m<sup>2</sup>** zuzuteilen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit **Sperrung jeder zweiten Sitzreihe** und **weiss markierten Plätzen** sichergestellt.
- k) Gläubige, die **krank sind oder sich krank fühlen**, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben.
- l) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein **Unwohlsein** verspüren, haben diesen zu verlassen.
- m) In allen Gottesdiensten (inkl. Taufen, Beerdigungen) gilt **eine generelle Maskenpflicht** (ab 12 Jahren). Diese Pflicht gilt auch für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht für Priester sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie einem Gottesdienst vorstehen und falls der Abstand von 1,5 Metern zu den Gläubigen eingehalten werden kann. Wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist während des Gottesdienstes seitens des Zelebranten die Maske zu tragen. Lektorinnen und Lektoren dürfen für die Lesung, bzw. die Fürbitten die Maske abnehmen. Dies gilt auch für Kantoren, die jedoch die Möglichkeit auf der Empore oder in anderweitig genügendem Abstand zu den Gläubigen platziert sind.

## 2. Während des Gottesdienstes

- a) Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz. Familien werden nicht getrennt.
- b) Der **Gemeindegesang ist zu reduzieren**. Es wird nur sonntags und an den kirchlichen Feiertagen gesungen.
- c) Der Vorsteher des Gottesdienstes übt sein Amt **mit Ministranten** aus. Die **Ministranten** ab 12 Jahren unterstehen der **Maskenpflicht**.
- d) **Lektorinnen** kommen zum Einsatz. Sie sind entsprechend zu instruieren.
- e) **Lektorinnen** bereiten sich in der Seitenkapelle auf ihren Dienst vor.
- f) Die eucharistischen Gestalten (**Brot und Wein**) **sind auch während des Hochgebetes abzudecken** (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch.
- g) Der **Austausch des Friedensgrusses entfällt**.
- h) **Vor der Kommunionausteilung** desinfiziert sich der Kommunionspender (Priester) die Hände. **Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen»** wird vor dem Kommunionsgang gemeinsam gesprochen.  
Die Austeilung der Kommunion erfolgt unter Beachtung der hygienischen Vorschriften in der Mitte der Kommunionbank. Der Gang zur Kommunion erfolgt gegen den Uhrzeigersinn. Auf dem Fussboden sind deutlich



Katholisches **Pfarramt St. Paulus**

Dielsdorf, Regensberg, Steinmaur, Neerach, Bachs und Wehntal

sichtbare Klebebänder anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand beim Kommuniongang kennzeichnen.

- i) **Beim Austeilen der Kommunion** sowie beim Spenden der übrigen Sakramente ist **die Maske zu tragen**, da der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- j) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein **Unwohlsein** verspüren, haben diesen zu verlassen.
- k) **Taufen und Beerdigungen** sind nur unter strikter Beachtung der Regeln betreffend Hygiene und soziale Distanz möglich.

### 3. Nach dem Gottesdienst

- a) Die Gläubigen verlassen die Kirche, die hintersten Bänke zuerst, nach links aus der Bank durch die markierte Ausgangstür, unter Einhaltung der Abstandsregeln, und **sie unterlassen vor der Kirche Gruppenansammlungen**.
- b) **Alle Kontaktstellen** sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- c) Die Kirche ist bestmöglich zu **durchlüften**.

### 4. Fernbleiben vom Gottesdienst

Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen nach Art. 10b Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2 (eingefügt mit Änderung vom 16.4.2020) angehören, wird nahegelegt, aus Gründen des Selbstschutzes gut besuchten Gottesdiensten fernzubleiben. Es wird ihnen – unter Beachtung der staatlichen Schutzmassnahmen – die Teilnahme an Gottesdiensten mit nur wenigen Gläubigen – also von Werktaggottesdiensten – angeraten. Von der Sonntagspflicht wird weiterhin entbunden.

Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden. Darum fordert die Schweizer Bischofskonferenz alle Gläubigen auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 6. November 2020 und bis auf Weiteres.

Stanislav Weglarzy, Pfr.